jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/4 1Ob608/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1995

Norm

ABGB §906
ABGB §1438 Ab
ABGB §1440 G

Rechtssatz

Besteht zwischen einer der wahlweise zu erbringenden Leistungen und einer Gegenforderung des Schuldners Gleichartigkeit, ist für die Aufrechnungsbefugnis entscheidend, wem das Wahlrecht zusteht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 608/95
  Entscheidungstext OGH 04.10.1995 1 Ob 608/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080099

Dokumentnummer

JJR_19951004_OGH0002_0010OB00608_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at